

Zum Entwurf des Familiengesetzbuches

zDie Ehescheidung

Der Entwurf schafft in § 29 eine völlig neue Grundlage für die Ehetrennung. Während das Recht der Ehetrennung bisher 23 Paragraphen (§§ 28 — 37, 41 — 53 EheG) umfaßte, ist es jetzt in einem einzigen Paragraphen enthalten. Der Richter, der zur Stellungnahme aufgerufen ist, muß sich fragen: Erfüllt der Entwurf in § 29 die Aufgabe, für die Ehetrennung eine Norm zu schaffen, die besser ist als das jetzt geltende Recht? Wird der Richter mit dieser Norm praktisch arbeiten können, d. h. fördert sie die Aufklärung des Sachverhalts, die Findung der materiellen Wahrheit und gibt sie dem Richter die Möglichkeit zu einem im Sinne unserer Ordnung richtigen, den Interessen der Eheleute, der Familie und der Gesellschaft gerecht werdenden Urteil?

Nach den Erfahrungen in der Eherechtsprechung der letzten Jahre sind diese Fragen zu bejahen. Es muß zunächst herausgestellt werden, was der Entwurf Neues gegenüber dem bisherigen Rechtszustand bringt. Im wesentlichen handelt es sich um drei Punkte:

1. den Wegfall des Verschuldensprinzips,
2. die Ersetzung der bisherigen 6 Scheidungstatbestände durch einen einzigen,
3. die sich aus 1 und 2 logisch ergebende Einbeziehung der Aufhebung in den Scheidungstatbestand.

Die Mängel des Verschuldensprinzips werden jetzt wohl kaum mehr bestritten. Abgesehen von dem Anknüpfen an das Strafrecht stößt sich der Praktiker an der Schwierigkeit der Feststellung des Verschuldens. Ausschlaggebend ist der letztere Grund allerdings nicht, denn die besondere Schwierigkeit materieller Feststellungen hinsichtlich des Ehelebens — die für die Entscheidung über die Ehetrennung in jedem Falle unerlässlich sind — gilt ganz allgemein, unabhängig von den Prinzipien des Scheidungsrechts.

Entscheidend dürfte vielmehr sein, daß das Verschuldensprinzip ein Merkmal zur Maxime der Entscheidung macht, das nach unserer heutigen Überzeugung gar nicht „prinzipiell“ ist; denn maßgebend dafür, ob eine Ehe aufrechtzuerhalten ist oder nicht, ist nicht die Frage, ob der eine oder der andere Teil „schuldigt“ ist oder überhaupt ein „Verschulden“ vorliegt (der Begriff des Verschuldens im Scheidungsrecht ist überhaupt noch ungeklärt), sondern nur darauf kommt es letzten Endes an, ob die zur Entscheidung stehende Ehe unter Berücksichtigung aller für die Eheleute, die Familie und die Gesellschaft wesentlichen Gesichtspunkte ihre durch § 2 des Entwurfs und Art. 30 der Verfassung gekennzeichnete Aufgabe noch irgendwie erfüllt oder ob, wie der Entwurf sagt, die Ehe ihren Sinn für die Eheleute, für die Kinder und für die Gesellschaft verloren hat. Der Entwurf folgt also nicht eigentlich dem Zerrüttungsprinzip (Zerrüttung bedeutet an sich nur die Beseitigung der ehelichen Eintracht, der ehelichen Gesinnung und Zuneigung, betrifft also im wesentlichsten nur das Verhältnis der Eheleute selbst; vgl. die Ausführungen zum neuen ungarischen Familiengesetz, RID 1954 Sp. 173), sondern er macht, von einem höheren Standpunkt ausgehend, zum leitenden Merkmal den Sinn, den Zweck, die Aufgabe der Ehe und ihre Erhaltungswürdigkeit, je nachdem, ob sie noch Sinn hat und ihre Aufgabe erfüllt oder nicht. In kurzer Fassung könnte man dieses Prinzip als Wertprinzip bezeichnen, womit auch unserer neuen Auffassung von der über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Ehe als gesellschaftlicher Einrichtung Rechnung getragen wird. Die Scheidungsvorschrift des Entwurfs stellt also keineswegs, wie bei oberflächlicher Betrachtung vielleicht vermutet werden könnte, nur eine Verallgemeinerung des § 48 EheG unter Weglassung der Dreijahresfrist dar. Eine solche Auffassung würde dem Sinn des § 29 völlig widersprechen; denn diese Bestimmung macht die Ehescheidung von zwei Voraussetzungen abhängig: einmal müssen ernsthafte Gründe vorliegen und weiter muß festgestellt sein, daß die Ehe ihren Sinn für die Eheleute, die Kinder und die Gesellschaft verloren hat.

Über die Scheidungsgründe ist also nur noch gesagt, daß sie „ernstlich“ sein müssen. Grundsätzlich kann somit — und das ist eine entscheidende Neuerung — alles Scheidungsgrund sein, aber wie das „alles“ ist auch das „kann“ zu betonen, insofern eben die Gründe „ernstlich“ sein müssen und außerdem die Sinnlosigkeit der Ehe feststehen muß. Darüber hinaus sind keine weiteren Einschränkungen gesetzt: in zeitlicher Hinsicht ist es grundsätzlich gleichgültig, ob die Gründe nach oder vor der Eheschließung liegen (Wegfall der Aufhebungsklage), wie lange sie vor der Klageerhebung zurückliegen (Wegfall der Befristung nach §§ 50, 51 EheG). Unerheblich ist ferner zunächst, ob der geltend gemachte Grund ein Verschulden des anderen Teils zum Inhalt hat oder nicht. Auch der „schuldige“ Teil kann Klage erheben, und über die in §§ 44—48 EheG enthaltenen Tatbestände einer Ehescheidung „ohne Verschulden“ hinaus kommen die bisher nicht faßbaren Fälle in Betracht, die begrifflich zur Gruppe der „Aufhebung“ gehört hätten, aber auch da nicht faßbar waren: es sind die Fälle, wo sich die Eheleute insofern „geirrt“ haben, als sie bei der Eheschließung fälschlicherweise annahmen, daß sie hinsichtlich Charakter, Lebensanschauung, sexueller Veranlagung usw. zueinander passen. Die schwierige und wichtige Frage des „Zueinanderpassens“ kann hier nicht näher behandelt werden. Sicherlich passen zwei Menschen kaum jemals in jeder Beziehung zueinander, kleine Verschiedenheiten werden nichts schaden und selbst größere Widersprüche müssen im Interesse der Ehe und Familie durch gegenseitige Anpassung überwunden werden. Ebenso sicher ist aber, daß auch Fälle eines absoluten „Nichtpassens“ vorkommen, in denen es naturnotwendig zu schweren Differenzen kommt, ohne daß von einem Verschulden gesprochen werden könnte; die Schuld besteht nur darin, daß sich die Eheleute überhaupt geheiratet haben. Das sind Fehlehen, die von vornherein keinen Sinn haben, weil die Erfüllung der in § 2 des Entwurfs bezeichneten Aufgaben der Ehe unmöglich ist, die also gar nicht geschlossen werden durfte. In erster Linie müßte hier die Vorbeugung einsetzen (wie es z. B. in der CSR geschieht; RID 1954 Sp. 167). Ist aber eine solche Ehe doch geschlossen, dann konnte nach dem bisherigen Recht weder mit der Aufhebung noch mit der Verschuldenscheidung (es sei denn durch einen unwahrscheinlichen Kompromiß) geholfen werden, und eine Scheidung aus § 48 EheG kam gewöhnlich zu spät. Der § 29 gibt die Möglichkeit, solche Ehen sofort zu scheiden und bedeutet damit eine wesentliche Verbesserung.

Weil es auch außerhalb der Fälle der §§ 44—48 EheG grundsätzlich nicht darauf ankommt, ob ein Verschulden vorliegt, fällt auch der Klagschließungsgrund der Verzeihung (§ 49 EheG) weg. Dies ist sicherlich kein Verlust, denn oft wirkte sich § 49 als Strafe für den gutmütigen Ehegatten und als Belohnung für den anderen aus, der es verstand, den verletzten Teil durch billige Versprechungen zu ködern; die Aufrechterhaltung der Ehe wegen Verzeihung führte oft zu keinem guten Ende, und die neue Regelung stellt bei richtiger Handhabung zweifellos eine Verbesserung dar.

Die „Zerrüttung“ der Ehe für sich allein ist nach dem Gesagten kein Scheidungsgrund (der § 29 ist eben nicht etwa ein verwässerter § 48), denn die Zerrüttung ist ja nur die Folgeerscheinung bestimmter Ursachen. Der Richter darf sich also keinesfalls mit der Feststellung einer sog. unheilbaren Zerrüttung begnügen, sondern er hat unter Ausnützung aller Erkenntnisquellen die Ursachen der Zerrüttung zu erforschen. Erst dann wird sich ergeben, ob ein ernstlicher Grund vorliegt. Dabei sind nicht nur — wie es bisher oft geschah, weil nur die schwere Eheverfehlung und die Zerrüttung festzustellen war — die letzten Stadien der Ehe zu prüfen, sondern das Gericht muß, hauptsächlich durch eingehende und keinesfalls nur formale Befragung der Parteien selbst, die Entwicklung der